Apfelstedt, Heinrich Friedrich Theodor [Hrsg.]; Fürstlich-Schwarzburgischer Alterthumsverein [Hrsg.]: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen (Band 2): Die Oberherrschaft
Sondershausen, 1887 Seite 6

Diesen mächtigen Grafen nun hatte die Abtei Hersfeld das wichtige Amt übertragen, als Schutzvoigte ihren Besitz und ihre Rechte gegen alle Angriffe und Benachtheiligungen zu schirmen und zu vertheidigen. Da aber die genannten Grafen um und neben den Stiftsgütern auch selbst Eigenthum und andere Gerechtigkeiten besassen und somit ihre und die Interessen der Abtei sich sehr nahe berührten, so kam es, da sich wahrscheinlich beide bei ihren Rechtsansprüchen nicht immer in den ihnen gesetzten Schranken hielten, dahin, dass zwischen ihnen zu wiederholtenmalen Misshelligkeiten ausbrachen und namentlich die Abtei gegen die Grafen mancherlei Klagen erhob. Schliesslich aber wurde diesem unerquicklichen Verhältnisse dadurch ein Ende gemacht, dass Hersfeld 1273 (1270) den Grafen, damals Günther VII. und Günther VIII. die Hälfte der Stadt Arnstadt einräumte und sie mit der Burg daselbst belehnte.

Damit aber war für die Grafen der erste feste Grund zu der Herrschaft über die Stadt Arnstadt und deren Zubehörungen, wie zu der über unsere heutige Oberherrschaft überhaupt gelegt, ein Ereigniss, welches mehr noch, als für die Grafen von Kevernburg, für das Haus Schwarzburg von den segensreichsten Folgen war oder werden sollte. Denn letzteres ging nicht blos aus dem Hause Kevernburg hervor, sondern kam auch, freilich zum Theil erst in ziemlich später Zeit, in den fast vollständigen Besitz der Grafschaft Kevernburg.

Nachdem die Grafen Günther VII. und Günther VIII. Herren über die Hälfte von Arnstadt geworden waren, theilten sie 1280 ihre Grafschaft, wobei dem letztern, dem Haupte der jüngern Linie, ausser der Hälfte der eigentlichen kevernburgischen Besitzungen, auch die Stadt Arnstadt zufiel, in welcher er auch von da an bis zu seinem 1302 erfolgten Tode residirte. Da er aber keine männlichen Erben hinterliess, so fielen seine Besitzungen nach dem alten Rechtsgebrauche der Todttheilung seinen Töchtern zu, der Gräfin Adelheid, Gemahlin des Grafen Otto von Orlamünda, und der Gräfin Irmengard, Gemahlin des Grafen Heinrich von Honstein. Beide verkauften 1306 das ihnen zugefallene Erbe an die Grafen von Schwarzburg, Heinrich VII.,*) Herrn zu Blankenburg, und Günther XII., Herrn zu Schwarzburg. So kam das gräfliche Haus Schwarzburg in den Besitz der kevernburgischen Hälfte der Stadt Arnstadt nebst der Voigtei daselbst und allem, was in der Stadt und auf dem Lande dazu gehörte, und da nicht lange nachher, 1332, die Abtei Hersfeld auch ihre Hälfte von Arnstadt den Söhnen des Grafen Heinrich VII., den Grafen Heinrich X. und Günther XXI., dem nachmaligen Kaiser, käuflich überliess, so besass das Haus Schwarzburg nunmehr Arnstadt ganz und besitzt es somit bis heute 555 Jahre.

Weniger glücklich gestalteten sich für das Haus Schwarzburg die Verhältnisse bezüglich der ansehnlichen Besitzungen der älteren kevernburgischen Linie — sie bestanden aus der Burg Kevernburg und 37 Ortschaften —, auf welche bei dem 1385 erfolgten kinderlosen Absterben des letzten Gliedes derselben, des Grafen Günther XV., Schwarzburg als stammverwandt die nächsten Ansprüche hatte. Dennoch ging letzteres dabei leer aus, indem jener noch bei Lebzeiten einen Theil seiner Grafschaft verkauft und den andern dem Landgrafen Balthasar von Thüringen zu Lehn aufgetragen hatte.

*) Bei Jovius und andern Chronisten heisst der obengenannte Graf Heinrich der zwölfte, indem diese fünf Grafen des Namens Heinrich mitzählen, von denen geschichtlich gar nichts bekannt ist. Ihr Graf Heinrich VI. ist also in Wirklichkeit Heinrich der erste, und dem entsprechend zählen die folgenden Grafen des Namens Heinrich immer fünf weniger, als bei Jovius und andern Chronisten.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/apfelstedt1887bd2/0013